



Vereinssatzung

„Die Würfeltrolle“ - Verein für fantastische Spiele

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Die Würfeltrolle - Verein für fantastische Spiele“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vechta.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die in der Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind nur aus Vereinfachungsgründen so gewählt. Alle Funktionen können gleichermaßen von männlichen oder weiblichen Personen ausgeübt werden.

§ 2: Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, die soziale und kulturelle Vielfalt im Leben der Mitglieder durch die Förderung des Gesellschafts- und Rollenspiels als Freizeitbeschäftigung zu bereichern. Sein Ziel ist es, den Mitgliedern ein Forum zu bieten und Fantasie, Kreativität und soziale Kompetenzen zu fördern. Außerdem gibt es öffentliche Spielertreffen, auf denen sich Interessierte über Spiele aller Art austauschen und informieren können.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „JugendHilfeVerein im Landkreis Vechta e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3: Mitgliedschaft (Erwerb und Beendigung)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich mit den Ideen und Zielsetzungen des Vereins identifizieren kann sowie Satzung und Vereinsordnungen anerkennt.



Vereinssatzung

- (2) Junior-Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich mit den Ideen und Zielsetzungen des Vereins identifizieren kann, sowie Satzung und Vereinsordnung anerkennen. Voraussetzung ist zudem, dass zumindest ein/e Sorgeberechtigter/r Vereinsmitglied ist. Junior-Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag. Junior-Mitglieder erhalten keine Rabatte für Mitglieder.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird bestätigt durch das Führen der Mitgliederliste durch den Vorstand. Die Mitgliederliste enthält die Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften, den Beginn der Mitgliedschaft, die geleisteten Beiträge und Umlagen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (7) Ausbleibende Zahlungen des Mitgliedsbeitrags führen zur Beendigung der Mitgliedschaft.
- (8) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4: Beiträge

- (1) Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



Vereinssatzung

§ 6: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem
 1. Vorsitz, dem 2. Vorsitz und der/dem Schatzmeister/-in.
- (2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitz und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Entscheidungen der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - f) Entscheidung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Führen der Mitgliederliste.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln und direkt in sein Amt zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Mitglieds des Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 7: Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand steht in einem regelmäßigen persönlichen oder fernmündlichen Austausch über die Belange des Vereins und stellt die Vertretung der Interessen des Vereins sicher.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmen sind gleichwertig. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind von geringerer Tragweite als die der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist befugt, eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Vereins herbeizuführen. Diese darf das Gesamtvermögen nicht übersteigen und hat geplante Ausgaben zu berücksichtigen.



Vereinssatzung

§ 8: Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Vereinsordnung

Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 9: Die Mitgliederversammlung (Zuständigkeiten, Einberufung, Außerordentlichkeit, Beschlussfassung)

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnahmeberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung von Jahresbeiträgen und Umlagen;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, sowie über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich bekannt gegebener Anschrift / E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Zwecks und der Gründe beantragt.



Vereinssatzung

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitz oder der/dem Schatzmeister/-in geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen aller teilnahmeberechtigten Mitglieder in Vertretung oder persönlich anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Gleichstand findet eine Stichwahl statt.
- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Leitung der Mitgliederversammlung und der jeweiligen Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 10: Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen volljährige Mitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Kassenprüfers. Durch die Mitgliederversammlung ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Jahres anhand der Belege die satzungsgemäße und sachliche Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Beurteilung der finanziellen Situation des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
- (3) Die Kassenprüfung soll vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ermöglicht werden und vor der Versammlung abgeschlossen sein. Sofern Rückfragen seitens der Kassenprüfenden bestehen, sind diese eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.



Vereinssatzung

§ 11: Projekte

- (1) Es gibt vereinsinterne und vereinsoffene Projekte.
- (2) Die Organe des Vereins können Mitglieder ernennen, die Projekte organisieren und die Repräsentation des Vereins für dieses Projekt selbst übernehmen. Sind mehrere Mitglieder berufen, ist unter diesen ein Mitglied zur Leitung zu ernennen. Die Ernennung ist zu protokollieren. Ausgaben aus dem Vereinsvermögen sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- (3) Bei der Teilnahme an offenen Projekten zahlen Nichtmitglieder eine vom Verein festgelegte Gebühr. Von den Mitgliedern kann eine verminderte Gebühr verlangt werden. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an den tatsächlichen Kosten.
- (4) Sämtliche Einkünfte aus Projekten fließen der Vereinskasse zu.
- (5) Das Vereinsmitglied, das von den Organen des Vereins mit der Projektleitung beauftragt worden ist, ist der/dem Schatzmeister/-in des Vereins über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft schuldig. Spätestens 14 Tage nach Abschluss des Projekts ist ein Bericht in Form einer Gegenüberstellung von Einnahmen zu Ausgaben unter Beilegung entsprechender Quittungen zuzuleiten.

§ 12: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand des Vereins und der 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den unter § 2, Abs. 5 benannten Verein.

§ 13: Haftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Diebstähle, Sachbeschädigungen oder aus anderem Grunde entstandene Schäden in Bezug auf die Projekte des Vereins, Verträge und/oder persönliche mitgebrachte Materialien (z.B. Gesellschaftsspiele, Tabletop-Gelände und Figuren, Rollenspielbücher etc.)

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.



Vereinssatzung

§ 14: Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.

§ 15: Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.10.2025 von der Mitgliederversammlung / ~~durch schriftliche Abstimmung der Vereinsmitglieder~~ (unzutreffendes bitte streichen) beschlossen worden und tritt damit unverzüglich zum genannten Datum in Kraft.

Vechta, den 09.10.2025
(Ort, Datum)

(Unterschrift 1. Vorsitz)

(Unterschrift 2. Vorsitz)